



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde

AWO München gemeinnützige Betriebs-
GmbH
Gravelottestr. 6-8

81667 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention FQA /
Heimaufsicht
KVR-1/24 Team 1**

Ruppertstraße 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
23.10.2023

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung:

AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung:

AWO-Dorf Hasenberg
Stösserstr. 14-16
80933 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 18.09.2023 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Wohnqualität und Hygiene

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Offene Geronto-Wohngruppen

Junge Pflege

Angebotene Plätze:	169
Davon Plätze in offenen Geronto Wohngruppen	50
Davon Junge Pflege	23
Belegte Plätze	167
Einzelzimmerquote:	50,40 %

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus der Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Die unangemeldete Prüfung erfolgte anlässlich einer umfassenden Beschwerde zu den Themen pflegerische Versorgung einer Bewohnerin, Mobilisation und Medikamentenversorgung.

Die Beschwerde hat sich in den Bereichen der pflegerischen Versorgung und der Mobilisation bestätigt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1. Qualitätsbereich Pflege- und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Wie aus dem vorliegenden Bewegungsprotokoll zu entnehmen war, erhielt eine Bewohnerin im Zeitraum vom 12.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023 nur drei Mobilisationsangebote. Laut Maßnahmenplan sollte die Bewohnerin täglich nach der Grundpflege in den Rollstuhl mobilisiert werden. Eine Begründung für die nicht erfolgte Mobilisation konnte weder aus dem Fachgespräch vor Ort noch aus der Dokumentation nachvollzogen werden.

III.1.2 Immobilität ist eine der bedeutendsten Funktionsstörungen im Alter. Es ist ein Ziel geriatrischer Pflege, dass alte und pflegebedürftige Menschen den Tag so „normal“ wie möglich verbringen können. Die Möglichkeit das Bett zu verlassen, um die Mahlzeiten am

Tisch einzunehmen und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität bei. Den Bewohner*innen ist eine Teilhabe am sozialen Leben mit an ihren Zustand angepassten Hilfsmitteln anzubieten. Eine regelmäßige Mobilisation der Bewohnerin erfolgte nicht. Eine fachlich angemessene, an den Bedürfnissen der Bewohnerin orientierte Begründung, warum die Mobilisation unterlassen wurde, war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 PflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, allen Pflegebedürftigen eine Mobilisation in geeigneten Hilfsmitteln und somit eine Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend anzubieten. Etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren.

III.2. Qualitätsbereich Wohnqualität / Hygiene

III.2.1 Sachverhalt: In einem Doppelzimmer wurden stark verschmutzte Nachtkästchen sowie ein verschmutztes Bett vorgefunden. Laut Hygieneplan wurden sowohl die Nachtkästchen als auch das Pflegebett zwei Tage zuvor geputzt. Es war jedoch klar zu erkennen, dass die Verschmutzungen schon länger als zwei Tage bestanden.

III.2.2 Der Einzug in ein Pflegeheim bedeutet den Verlust des Zuhauses. Das Zimmer ist nun der Ort, an dem die Bewohner*innen Privatheit, Intimität und Geborgenheit suchen und finden sollen. Umso wichtiger ist es, das wohnliche Umfeld so zu gestalten, dass sich die Bewohner*innen wohl fühlen können. Sauberkeit und Hygiene spielt in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens eine Rolle. Sie dient dazu, unsere Gesundheit zu erhalten oder zu verbessern und Krankheiten vorzubeugen. Insbesondere an Orten, an denen viele Menschen zusammenkommen, spielt die Verhinderung von Krankheitsansteckung eine maßgebliche Rolle. Die Hygiene in Pflegeheimen ist von zentraler Bedeutung, um die bestmögliche Lebensqualität der Bewohner*innen und den Schutz des Personals zu gewährleisten und die Ausbreitung von infektiösen Erkrankungen zu verhindern. Außerdem sind Bewohner*innen von Pflegeheimen besonders schutzbedürftig. Durch Alter und Vorerkrankungen ist das Immunsystem häufig geschwächt. Der Körper kann sich gegen Infektionen nur noch unzureichend wehren. Da die eingetrockneten Flüssigkeitsreste bereits von einer Staubschicht bedeckt waren, ist von seit längerem bestehenden Verunreinigungen in dem Zimmer auszugehen. Dies stellt somit einen Mangel gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 6 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen die Mitarbeitenden bezüglich der Notwendigkeit der Umsetzung des Hygieneplans zu schulen und die Durchführung engmaschiger zur kontrollieren.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1. Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation

V.1.1 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin wurde im Rahmen der Prüfung ein Dekubitus Grad II am Gesäß festgestellt. Die Wunde war mit Hautschutzcreme versorgt worden. Laut Aussage der anwesenden Fachkraft hatte diese die Wunde erst am Prüfungstag morgens bei der Pflege festgestellt. Die fachliche Beurteilung seitens der FQA vor Ort ergab jedoch, dass die Hautschädigung schon zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sein musste. Zudem war die Bewohnerin trotz Blasendauerkatheter mit einer Pants versorgt und auf einem gefalteten Frotteehandtuch auf der betroffenen Stelle gelagert. In der Dokumentation gab es keinen Hinweis darauf, wann die Wunde entstanden war oder ob im Vorfeld Rötungen bemerkt worden waren.

V.1.2 Körperliche Schäden, wie z.B. Wunden bzw. im Vorfeld entstandene Rötungen, welche durch Druckeinwirkung entstehen, sind größtmöglich zu vermeiden, da diese Hautschäden für den jeweils Betroffenen immer eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung des Allgemeinzustandes bedeuten. Wunden führen, u.a. durch Schmerz und mögliche Einschränkung der Mobilität zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Betroffenen. Ein Dekubitalgeschwür ist eine lokal begrenzte Schädigung der Haut und/oder des darunter liegenden Gewebes, das überwiegend durch eine Minderdurchblutung der Haut bei fehlender Druckentlastung unter Berücksichtigung der individuellen Druckverweildauer entsteht. Pflege nach allgemein anerkanntem Stand geht davon aus, dass das Auftreten eines Dekubitus weitgehend verhindert werden kann. Darauf aufbauend sind den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste Maßnahmen nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse zu entwickeln und Aufzeichnungen, wie z.B. individuelle Bewegungspläne, zu führen. Weiterhin ist die Notwendigkeit und die individuelle Eignung druckverteilender Hilfsmittel zu beurteilen und die Hilfsmittel korrekt anzuwenden. Durch unzureichende fachliche Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe hatte die Bewohnerin einen Schaden erlitten. Dies stellt einen erheblichen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Eindringlich empfohlen wurde der Einrichtung, für alle Bewohner*innen, bei welchen eine Dekubitusgefahr bzw. eine Hautveränderung besteht, fachlich angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Verschlechterung von Hautschädigungen zu planen und den Bewohner*innen anzubieten.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.) Dem Träger wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger

mit dem Schreiben vom 13.10.2023 Gebrauch. Im Schreiben wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung der Mangelsachverhalte hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDB, sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,

Kreisverwaltungsreferat, HA I/24

FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen –

Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht

Ruppertstraße 19, 80446 München

a. Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!